

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2006 - 2011	1247/2010/1.1	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Fremdenverkehrsbeitrag

- a) 1. Änderungssatzung
- b) Nachkalkulation 2010
- c) Kalkulation 2011
- d) Abrechnung 2008

Beratungsfolge:

- 29.11.2010 Wirtschafts- und Finanzausschuss
- 02.12.2010 Verwaltungsausschuss
- 07.12.2010 Rat der Stadt Norden

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Herr 1.1 Behrens, Herr 1.1 Feldmann

Organisationseinheit:

Finanzen

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 06.03.2007 wird beschlossen.
2. Der Nachkalkulation für 2010 wird zugestimmt.
3. Der Fremdenverkehrsbeitragskalkulation für 2011 wird zugestimmt.
4. Der Abrechnung 2008 wird zugestimmt.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

I.

Die Stadt Norden ist für Teilbereiche der Ortsteile Norddeich und Westermarsch II durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 24.06.2010 als Nordseeheilbad staatlich anerkannt worden. Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Norden ist aus formalen Gründen entsprechend anzupassen.

II.

Hinsichtlich der Beitragspflicht hat sich das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seiner Sitzung am 22.11.2010 (Az. 9 LC 393/08) in einem Berufungsverfahren mit der Frage befasst, ob auch diejenigen Personen und Unternehmen, die ihre Räumlichkeiten an unmittelbar vom Fremdenverkehr profitierenden Unternehmen (z. B. an Inhaber von Ladengeschäften, Restaurants) vermieten oder verpachten, fremdenverkehrsbeitragspflichtig sind. Der Senat ist jetzt zu dem Ergebnis gelangt, dass auch die Vermietung oder Verpachtung der vorgenannten Räumlichkeiten der Fremdenverkehrsbeitragspflicht unterliegt. Bislang war aufgrund der Rechtsprechung und der Kommentierungen davon auszugehen, dass nur in Ausnahmefällen eine Beitragspflicht bestand. Diese neue Rechtsprechung ist nun auch in der Norder Fremdenverkehrsbeitragssatzung und in der Kalkulation zu berücksichtigen, d. h. die Satzung ist um die entsprechenden Personengruppen, Mindestgewinnsätzen und Vorteilssätzen zu erweitern und die Zahlen sind in die Kalkulation einzuarbeiten.

Die Verwaltung hat in den vergangenen Wochen die entsprechenden Vermietungs- bzw. Pachtobjekte ermittelt und dann die fiktiven Mieten berechnet. Insgesamt werden die Mieten bzw. Pachten der betroffenen Beitragspflichtigen auf 6.257.568 Euro geschätzt.

Da die Vorteile der Vermieter aus den einzelnen Objekten recht unterschiedlich sind, empfiehlt es sich, eine Gruppeneinteilung vorzunehmen. Fachanwaltlich empfohlen wird folgende Aufteilung:

1. Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücksflächen an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe
2. Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücksflächen an Gast- und Speisewirtschaften
3. Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücksflächen an Einzelhandelsunternehmen
4. Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücksflächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen

Außerdem sind die Vorteilssätze für vorstehende Gruppen nach den bereits in der Fremdenverkehrsbeitragssatzung aufgeführten Zonen 1 (Kerngebiet Norddeich und Teile Westermarsch II) und 2 (übriges Stadtgebiet) zu unterteilen.

Die Vorteilssätze für die unter Nr. 1 aufgeführten Vermietungen sind entsprechend den Vorteilssätzen für Hotels, Gasthöfe usw. in Zone 1 mit 95 % und in Zone 2 mit 80 % festzusetzen.

Die Vorteilssätze für die unter Nr. 2 aufgeführten Vermietungen sind entsprechend dem Mittel der Vorteilssätze für Speise- und Gastwirtschaften in Zone 1 mit 70 % und in Zone 2 mit 22,5 % festzusetzen.

Die Vorteilssätze für die unter Nr. 3 aufgeführten Vermietungen sind differenzierter zu betrachten. Die Einzelhandelsunternehmen in Zone 1 fallen fast ausschließlich unter dem Vorteilssatz von 70 %. Insoweit ist angebracht, auch hier den Vorteilssatz von Vermietungen auf 70 % festzulegen. Im übrigen Stadtgebiet bewegen sich die Vorteilssätze zwischen 0,5 und 90 %, über-

wiegend zwischen 7 und 15 %. Die Verwaltung hat die entsprechenden Umsätze und Vorteile der einzelnen Unternehmen mit einem Mittelwert von 9 % errechnet.

Für die unter Nr. 4 aufgeführten Unternehmen wurde eine entsprechende Ermittlung vorgenommen. Hiernach ist der Vorteilssatz in Zone 1 auf 27 % und in Zone 2 auf 5,5 % festzusetzen.

Hinsichtlich des Mindestgewinnsatzes konnten aus der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums keine verwertbaren Zahlen gezogen werden. Um einen Mindestgewinnsatz festlegen zu können, hat sich die Verwaltung der Studie Bewertung von Immobilien der Fachgruppen des Verbandes qualifizierten und zertifizierten Immobiliengutachter, HypZert e. V., bedient. Der Liegenschaftszins beträgt hiernach zwischen 5 und 9 %. Insoweit sind als Mindestgewinnsatz 5 % anzusetzen.

Die erforderlichen Änderungen sind in dem anliegenden Entwurf zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrag in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 06.03.2007 (Anlage 1) aufgenommen.

In den Kalkulationsunterlagen wurden die entsprechenden Umsätze aus Vermietungen und Verpachtungen berücksichtigt.

III.

Die Aufnahme von Vermietung in die Fremdenverkehrsbeitragssatzung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2010. Hierdurch erhöhen sich die Beitragseinnahmen. Um jedoch dem Aufwandsüberschreitungsgebot gerecht zu werden, ist für 2010 eine Nachkalkulation des Beitragssatzes erforderlich. Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 08.12.2009 (Beschlussnummer 919/2009/1.1) in der Kalkulation folgende Festlegungen getroffen:

Umlagefähiger Aufwand	545.122 Euro
: fremdenverkehrsbedingte Gewinne	8.842.105 Euro
ergibt einen Beitragssatz von	6,17 %

Der Rat hat jedoch beschlossen den Beitragssatz wegen der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe auf 4,75 % festzusetzen. Demnach sollte lediglich ein Aufwand von 419.664 Euro (545.122 Euro : 6,17 x 4,75) umgelegt werden.

Durch die Aufnahme der Vermietungen in die Satzung werden die fremdenverkehrsbedingten Gewinne auf 8.907.014 Euro ansteigen. Dies ergibt einen neuen Beitragssatz von:

umlagefähiger Aufwand 2010	419.664 Euro
: fremdenverkehrsbedingte Gewinne	8.907.014 Euro
ergibt einen Beitragssatz für 2010 von	4,71 %

IV.

Für das Jahr 2011 ist eine entsprechend neue Fremdenverkehrsbeitragskalkulation gem. § 9 in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes zu beschließen.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den dieser Vorlage beigefügten Anlagen:

- Anlage 2) Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages 2011
- Anlage 3) Voraussichtliche Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Stadt Norden im Jahre 2011
- Anlage 4) Voraussichtliche Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH im Jahre 2011

Des weiteren wird die Abrechnung für 2008 vorgelegt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen:

- Anlage 5) Abrechnung des Fremdenverkehrsbeitrages 2008
- Anlage 6) Übersicht über die Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Stadt Norden im Jahre 2008
- Anlage 7) Übersicht über die Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH im Jahre 2008

Anlagen:

7